

Satzung der Gemeinde Saterland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen vom 31.03.2008, in der Fassung der 2. Änderung vom 23.03.2015

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473, geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) sowie des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 575) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 15. Dezember 2006 (Nds. GVBl. S. 597) hat der Rat der Gemeinde Saterland in seinen Sitzungen am 31. März 2008 die Satzung, und aufgrund der §§ 10, 58, 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, in seiner Sitzung am 04.02.2013 die 1. Änderung sowie am 22.12.2014 und 23.03.2015 die 2. Änderung der Satzung beschlossen:

Präambel

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz – TAG wird dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Cloppenburg) aufgegeben, bis zum Jahr 2010 stufenweise einen bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für unter 3-jährige Kinder vorzunehmen. Mit Beschluss des Rates der Gemeinde Saterland vom 28.08.2006 hat die Gemeinde Saterland die Organisationsverantwortung für die Einrichtung von Krippen übernommen.

§ 1

Gebührenerhebung

1. Für die Benutzung einer von der Gemeinde Saterland als eigene Einrichtung betriebenen Krippe werden Gebühren zur anteiligen Kostendeckung nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
2. Benutzung im Sinne dieser Satzung ist die Betreuung von Kindern in einer Krippe der Gemeinde Saterland zu den festgesetzten Zeiten einschließlich evtl. zusätzlicher Leistungen.

§ 2

Gebührenhöhe

1. Die Gebühren für die Benutzung einer Krippe bemessen sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistungen. Bemessungsgrundlage ist der Kalendermonat unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten und der Zahl ihrer Kinder. Die jeweilige Gebühr ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung.
2. Eine Gebührenbemessung nach Tagen wird nicht vorgenommen. Das gilt auch für die Fälle von notwendigen vorübergehenden Schließungen der Krippe oder soweit die Leistungen vorübergehend nicht in Anspruch genommen werden.

3. Wird ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in der Krippe aufgenommen, ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten der Kinder, die in einer Krippe, für die diese Gebührensatzung gilt, betreut werden.
2. Gebührensschuldner sind daneben auch diejenigen, die die Aufnahme von Kindern in der Krippe veranlasst haben.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht am Ersten des Monats, in dem die Leistungen in Anspruch genommen werden.
2. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung wirksam wird. Bei einer Abmeldung für die letzten zwei Monate des Krippenjahres endet die Gebührenpflicht jedoch abweichend vom Satz 1 erst zum Ende des Krippenjahres.
3. Als Krippenjahr gilt jeweils der Zeitraum vom 01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des darauffolgenden Jahres.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenhöhe wird durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde Saterland festgesetzt.
2. Die Gebühr ist monatlich an die Gemeinde Saterland zu entrichten.
3. Die Gebühr ist jeweils am 5. Tag des laufenden Monats fällig.

§ 6

Billigkeitsentscheidungen

Die Gebühr kann bei Vorliegen einer unbilligen Härte auf Antrag ermäßigt werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2008, die 1. Änderungssatzung am 1. August 2013 und die 2. Änderungssatzung am 01.08.2015 in Kraft.

Saterland, 31.03.2008, 06.02.2013, 09.04.2015

Gemeinde Saterland

Frye
Bürgermeister

Anlage zu § 2 der Satzung der Gemeinde Saterland über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Krippenplätzen

I. Gebührenhöhe

1. Die Gebühr beträgt pro Krippenjahr für

a) Regelgruppen	Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche 4 Stunden täglich (Regelgruppe) monatliche Gebühr	2.376,00 € 198,00 €
	5 Stunden täglich Monatliche Gebühr	2.988,00 € 249,00 €
	über 6 Stunden täglich monatliche Gebühr	3.540,00 € 295,00 €
	ab 7 Stunden täglich monatliche Gebühr	4.188,00 € 349,00 €
	ab 8 Stunden täglich monatliche Gebühr	4.752,00 € 396,00 €
	ab 9 Stunden täglich monatliche Gebühr	5.364,00 € 447,00 €
	ab 10 Stunden täglich monatliche Gebühr	5.952,00 € 496,00 €
b) Sonderöffnungszeiten	Früh-/Mittags-/Spätdienste Für jede zusätzlich angefangene halbe Stunde zusätzlicher monatliche Gebühr	228,00 € 19,00 €

II. Gebührenstaffelung

Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche monatliche Gebühr gemäß Absatz 1 entsprechend folgender Staffelung, sofern die genannten Einkommensgrenzen nicht erreicht werden:

	Krippe als Regelgrp. I. 1 a)	Krippe als 25-Std.Grp. I. 1 a)	Krippe als Ganztagsgrp. I. 1 a)	Krippe als Ganztagsgrp. I. 1 a)	Krippe als Ganztagsgrp. I. 1 a)	Krippe als Ganztagsgrp. I. 1 a)	Krippe als Ganztagsgrp. I. 1 a)	Sonder- öffnung I. 1 b)
Anrechen- bares Ein- kommen	Wöchentl. 20,0 Std.	Wöchentl. 25,0 Std.	Wöchentl. über 30,0 Std.	Wöchentl. ab 35,0 Std.	Wöchentl. ab 40,0 Std.	Wöchentl. ab 45,0 Std.	Wöchentl. ab 50,0 Std.	je angef. ½ Std.
	€	€	€	€	€	€	€	€
Bis 26.000 €	78,00	98,00	116,00	137,00	155,00	175,00	194,00	8,00
Bis 34.000 €	96,00	119,00	143,00	167,00	190,00	214,00	238,00	9,00
Bis 44.000 €	120,00	150,00	181,00	211,00	240,00	271,00	300,00	11,00
Bis 57.000 €	148,00	186,00	223,00	259,00	296,00	334,00	371,00	13,00
Bis 68.000 €	179,00	224,00	268,00	313,00	357,00	402,00	446,00	16,00
Ab 68.001 €	198,00	249,00	295,00	349,00	396,00	447,00	496,00	19,00

III. Geschwistertarif

1. Auf Antrag ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. bei Sorgeberechtigten mit mehreren Kindern derart, dass pro Kind ein Freibetrag in Höhe von 3.835,00 € jährlich auf das anrechenbare Einkommen gemäß IV. gewährt wird.
2. Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder der Sorgeberechtigten einen Kindergarten oder eine Krippe, ermäßigt sich die maßgebliche Gebühr gemäß I. und II. für das zweite Kind um 30 v.H., für das dritte und jedes weitere Kind um 50 v.H. Diese Regelung gilt auch, wenn die Eltern/Sorgeberechtigten für ein oder mehrere Kind/er keinen Elternbeitrag zu zahlen haben (z. B. beitragsfreies KiTa-Jahr).
3. Bei der Berechnung der Gebührenermäßigung nach den Abs. 1 und 2 sind Kinder zu berücksichtigen, für die Kindergeld gewährt und tatsächlich an die Sorgeberechtigten ausgezahlt wird, die die Gebührenermäßigung geltend machen. Gebührenzahlern mit höherem Einkommen, deren Kinder über einen Freibetrag in der Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

IV. Berechnungsgrundlage

1. Maßgebendes Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Sorgeberechtigten im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der steuerlich abzugsfähigen Sonderausgaben nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Einkommensteuergesetz (Vorsorgeaufwendungen) im Rahmen der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen des vorletzten vor dem Beginn des Kindergartenjahres liegenden Kalenderjahres.
Wesentliche Veränderungen des Einkommens im Laufe des Festsetzungszeitraumes sind unverzüglich und unaufgefordert mit einem entsprechende Nachweis mitzuteilen. Als wesentlich ist eine Veränderung des Einkommens dann anzusehen, wenn dadurch eine andere Einkommensstufe erreicht wird.
Einstufungen in eine niedrigere oder höhere Einkommensstufe können ab dem nachfolgenden Monat festgesetzt werden.
2. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Beitragsermäßigung nach II. und III. weisen die Sorgeberechtigten der Gemeinde Saterland durch geeignete Nachweise (Steuerbescheid, Lohnersatzbescheide, Kindergeldbescheinigung) nach.
3. Die Gebührenermäßigung wird mit Beginn des Monats gewährt, in dem die Ermäßigung schriftlich bei der Gemeinde Saterland beantragt wird, und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzung zur Beitragsermäßigung ganz oder teilweise entfällt. Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Änderungen hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzung zur gewährten Gebührenermäßigung unverzüglich mitzuteilen.

V. Wirtschaftliche Jugendhilfe

Die gebührenpflichtigen Sorgeberechtigten können wirtschaftliche Jugendhilfe zur Förderung der Elterngebühr bei der Gemeinde Saterland beantragen, wenn die Gebühr für sie eine unzumutbare Belastung darstellt. Auch im Falle der Förderung bleiben die Sorgeberechtigten Gebührenschildner i. S. des § 3 der Satzung.

VI. Verpflegungsgeld

Für die Gewährung eines Mittagstisches bzw. für andere Sonderleistungen wie Tee- und Milchgetränke sind kostendeckende Entgelte für diese zusätzlichen Leistungen zu erheben.